

## Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht

Sommersemester 2023

- Hausarbeit -

### Sachverhalt

Am 5. Dezember 2023 kündigen die parlamentarischen Geschäftsführer der beiden regierungstragenden Mehrheitsfraktionen, A-Fraktion und B-Fraktion, die Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes (SprengG) in den Deutschen Bundestag und dessen Aufsetzung auf die Tagesordnung des Plenums für Freitag, den 8. Dezember 2023, an. Der Gesetzentwurf wird am Abend desselben Tages an die Mitglieder des Deutschen Bundestages verteilt.

Artikel 1 des Entwurfs sieht vor, nach § 6 SprengG folgenden § 6a einzufügen:

*„§ 6a Begrenzung der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2*

*Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen ganzjährig nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Abs. 1 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden.“*

Zugleich ist eine entsprechende Ergänzung von § 41 Abs. 1 SprengG vorgesehen, sodass Verstöße gegen § 6a SprengG eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Artikel 2 des Entwurfs bestimmt, dass das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

Die Begründung des Entwurfs führt aus, das herkömmliche Silvesterfeuerwerk werde den aktuellen Erfordernissen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nicht mehr gerecht, insbesondere mit Blick auf den Schutz natürlicher Lebensgrundlagen und der Tiere. Verwiesen wird auf Ausführungen der Bundesärztekammer, wonach sich jedes Jahr tausende Menschen durch explodierende Feuerwerkskörper verletzen. Auch die Luftverschmutzung führe zu Gesundheitsschäden. Gestützt auf Angaben des Umweltbundesamtes entstünden Umweltschäden aufgrund der erhöhten Feinstaubbelastung und der enormen Müllmengen durch die Feuerwerkskörper neben Sachschäden an Fahrzeugen und Gebäuden. Der Lärm verängstige Haustiere und störe Wildtiere. Die erhebliche Feinstaubbelastung, der anfallende Müll und die Lärmbelästigung müssten dringend wirksam begrenzt werden. Nur eine rasche „Zeitenwende im Sprengstoffgesetz“ gewährleiste den Schutz privaten Eigentums und der körperlichen Unversehrtheit der Bürgerinnen und Bürger gegenüber Feuerwerkskörpern.

Am 8. Dezember 2023 findet wie angekündigt die erste Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag statt. Gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen, die sich „durch das hohe Tempo des Gesetzgebungsverfahrens“ in ihren Rechten verletzt sehen, wird im zuständigen Ausschuss am 11. Dezember 2023 eine öffentliche Anhörung von sieben Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Dabei legen drei Sachverständige schriftliche Stellungnahmen vor. Teilweise äußern sie Kritik an Inhalt oder Verfahren des Gesetzentwurfs und seiner Begründung und vertreten die Auffassung, dass ihm durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstünden. Der Ausschuss empfiehlt am 13. Dezember 2023 die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Form. Daraufhin erfolgt am 15. Dezember 2023 nach einer mit den Stimmen der A- und B-Fraktion gebilligten Änderung der Tagesordnung die zweite und dritte Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag. In der Debatte weisen mehrere Abgeordnete darauf, dass nur von drei der sieben Sachverständigen schriftliche

Ausarbeitungen und kein Protokoll der Anhörung im Ausschuss vorlägen und daher eine Entscheidung über den Gesetzentwurf zum jetzigen Zeitpunkt die Rechte der meisten Abgeordneten verletze. In der sich daran anschließenden Schlussabstimmung wird der Entwurf mit den Stimmen der A- und B-Fraktion angenommen. Der Bundesrat beschließt am 19. Dezember 2023, gegen das Gesetz einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Nach Ausfertigung durch den Bundespräsidenten am 22. Dezember 2023 wird das Gesetz am 27. Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Die Z-GmbH, eine bedeutende Herstellerin pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2, vertreibt ihre Produkte seit vielen Jahren erfolgreich bundesweit über große Einzelhandels- und Baumarktketten. Wie bei den vier übrigen inländischen Herstellern von Feuerwerkskörpern liegt der Verkaufsschwerpunkt der Z-GmbH seit jeher auf dem Silvestergeschäft. Ihre Endkunden sind weitgehend „pyrotechnische Laien“ ohne Erlaubnis oder Befähigungsschein.

Sie erwägt daher die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde. Bereits ab dem 5. Dezember 2023 habe es nahezu keine Neubestellungen ihrer Produkte gegeben. Zahlreiche Baumärkte hätten sogar bestehende Lieferverträge kurzfristig storniert. Ihr vorproduzierter Lagerbestand für das Silvestergeschäft 2023/24 sei seit Anfang Dezember „quasi unverkäuflich“. Für das Geschäftsjahr 2023 erwarte sie insgesamt hohe Verluste, die kurzfristig auch nicht durch Verkäufe in ausländische Märkte auszugleichen seien. Zusätzlich führe die außerplanmäßige Lagerung über das Jahresende hinaus zu erheblichen Kosten. Das hastige Vorgehen des Gesetzgebers sei inakzeptabel. Trotz der alljährlichen Diskussionen über ein generelles „Böllerverbot“ erdrosselte die nun plötzliche Änderung der Rechtslage sie wirtschaftlich. Die Neuregelung weiche abrupt von § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ab und zerstöre das bisherige Geschäftsmodell. Zudem seien auch Rechte der Opposition, der Sachverständigen und der Öffentlichkeit „mit Füßen getreten worden“. Inhaltlich bekämpfe das Gesetz die Tradition zum Jahreswechsel, mithin eine künstlerisch wertvolle Kulturpraktik, die in Europa seit dem vierzehnten Jahrhundert gepflegt werde. Millionen Feuerwerksenthusiastinnen und -enthusiasten seien hierdurch in Grundrechten verletzt. Die angesprochenen Knalltraumata und Verbrennungen würden überwiegend durch Fehlanwendung verursacht werden. Schließlich sei die Ungleichbehandlung zwischen den pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F1 und F2 nicht gerechtfertigt. Gleiches gelte für das „Sonderopfer“, das sie als Unternehmen mit Schwerpunkt auf dem Silvestergeschäft trage.

Hätte eine – noch zu erhebende – Verfassungsbeschwerde der Z-GmbH gegen § 6a SprengG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes Aussicht auf Erfolg?

### **Bearbeitungsvermerk:**

Begutachtungszeitpunkt ist der 8. Januar 2024.

Etwaige pandemiebedingte Einschränkungen in der vergangenen Zeit und deren wirtschaftliche Folgen für die Pyrotechnik-Branche sind nicht zu berücksichtigen.

Verstöße gegen das Verbot des Einzelfallgesetzes (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG), das Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG) sowie die Wesensgehaltsgarantie (Art. 19 Abs. 2 GG) sind nicht zu prüfen.

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie deren Auswirkungen auf deutsches Recht bleiben außer Betracht.

Im Übrigen ist auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachterlich – einzugehen.

**Hinweise zu Umfang und Form der Bearbeitung:**

**Umfang:** Die Bearbeitung (ausgenommen sind Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis) darf einen Umfang von max. 25 Seiten nicht überschreiten.

**Layout:**

- Gutachten: Schriftgröße 12 in der Schriftart Times New Roman, normale Laufweite (Skalierung 100 %); Zeilenabstand 1,5
- Fußnoten: Schriftgröße 10, einfacher Zeilenabstand
- Abstand Seitenränder: links 2,5 cm; rechts 6 cm; unten und oben jeweils 2 cm

**Deckblatt:** Bitte verwenden Sie ein Deckblatt, auf dem Sie zumindest Ihren Vornamen, Ihren Namen, Ihre Matrikelnummer und Ihre studentische E-Mail-Adresse angeben.

**Abgabeform und Abgabetermin:** Die Hausarbeit ist **ausschließlich in digitaler Form bis spätestens Montag, den 23.10.2023, um 24 Uhr** (Ausschlussfrist), abzugeben: Senden Sie hierzu Ihre Hausarbeit (Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Gutachten) **als ein zusammenhängendes Dokument in zweifacher Ausführung**, zum einen **als Word-Dokument** und zum anderen **zusätzlich als PDF-Dokument**, an **LSSchneider.hausarbeiten@uni-mainz.de**. Die Fassungen müssen identisch sein. Bitte verwenden Sie als Namen beider Dokumente sowie als Betreffzeile Ihrer E-Mail ausschließlich das **Muster „Name, Vorname, Matrikelnummer“**.

Bitte beachten Sie darüber hinaus, dass Sie sich bei JoguStine anmelden müssen.